

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 14 vom 13. April 2004

Der Petitionsausschuss hat am 13. April 2004 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Ingrid Reichert
(Stellvertretende Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/2

Gegenstand: Schornsteinfegergebühren

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Höhe der Schornsteinfegergebühren. Seiner Ansicht nach seien einzelne Rechnungspositionen technisch nicht ausreichend begründet.

Durch die Fortentwicklung der Technik und die Weiterentwicklung der Arbeits- und Verfahrensweisen bei der Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Kehr- und Überprüfungsordnung sowie die Kehr- und Gebührenordnung für Schornsteinfeger in Bremen zu überarbeiten. Die Neufassung ist zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Teilweise sind Schornsteinfegerarbeiten zusammengearbeitet worden, bestimmte Pflichtarbeiten sind weggefallen. Dies führte teilweise zu finanziellen Entlastungen der Feuerstätteninhaber. Andererseits wurden weitere Arbeiten, die sich für die Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) als notwendig erwiesen haben, den Schornsteinfegern neu übertragen. Verschiedene Arbeiten sind ihrem tatsächlichen Aufwand entsprechend neu bewertet worden. Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass in einigen Bereichen noch Verbesserungsbedarf bestand, sind die in Rede stehenden Verordnungen zum Ende letzten Jahres nochmals überarbeitet worden. Die beschlossenen Veränderungen wirken sich für die Verbraucher vorteilhaft aus.

Auf die einzelnen vom Petenten aufgeworfenen Fragen wird in der abschließenden Stellungnahme ausführlich eingegangen.

Eingabe-Nr.: L 16/49

Gegenstand: Rechtschreibreform

Begründung: Die Petenten rügen Mängel in der Rechtschreibreform. Sie regen an, die dieser Reform zugrunde liegende gemeinsame Absichtserklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und sämtliche zur Umsetzung der Wiener Absichtserklärung erlassenen Regelungen umgehend aufzuheben. Außerdem setzen sie sich dafür ein, dass die mit der Rechtschreibreform befassten Kommissionen von ihren Aufgaben zur Beobachtung und Fortentwicklung der Reform entbunden werden.

Die Neuregelung der Rechtschreibung wurde von der Bundesregierung und den Ministerpräsidenten der Bundesländer einstimmig beschlossen. Sie geht zurück auf die Wiener Absichtserklärung, der nicht nur die Bundesrepublik, sondern auch weitere deutschsprachige Staaten beigetreten sind. Eine Aufhebung dieser Absichtserklärung wäre nur in Abstimmung mit den anderen Bundesländern, dem Bund und den beteiligten Staaten möglich. Hierfür besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses jedoch keine Veranlassung. Insbesondere vermag er die Kritik der Petenten an der Rechtschreibreform nicht zu teilen. Die abschließende Stellungnahme wird auf einzelne Punkte eingehen.

Eingabe-Nr.: L 16/56

Gegenstand: Gerichtsgebühren

Begründung: Der Petent bittet den Petitionsausschuss, dafür Sorge zu tragen, dass er eine ihm auferlegte Gerichtsgebühr nicht zu zahlen hat.

Das Gericht hat den Petenten vor Verhängung der Gebühr auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Sein Rechtsmittel war erfolglos. Dem Petitionsausschuss ist es wegen der in Deutschland bestehenden Gewaltenteilung versagt, Entscheidungen der Gerichte aufzuheben oder zu ändern.

Dem Petenten ist zu empfehlen, aus den in der Petition dargelegten Gründen eine Stundung oder Niederschlagung der Gerichtsforderung zu beantragen. Eine solche Billigkeitsmaßnahme kann aber nur durch das Direktorium des zuständigen Gerichts erfolgen.